

Allgemeine Bedingungen für Nachunternehmer – Gebäudedienstleistungen (NUB GDL)

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen in der dort bezeichneten Rang- und Reihenfolge.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die vom Hauptunternehmer (HU) abgeschlossenen Dienst- und Werkverträge im Bereich der Gebäudedienstleistungen. Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Nachunternehmers (NU) nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.Ä.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr, d.h. insb. gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Leistung – Vergütung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern.
- 2.2 Die Ausarbeitung von Angeboten durch den NU ist für den HU kostenlos. Der NU hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des HU zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der NU ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

3 Allgemeine Regelungen

- 3.1 Der Leistungsumfang des NU (Art, Ort, Leistungszeit und Umfang der Dienstleistung als Mindestanforderung) wird insbesondere in der Leistungsbeschreibung des zugrundeliegenden Vertrages geregelt. Einzelne Leistungen müssen darüber hinaus gegebenenfalls den Erfordernissen angepasst werden.
- 3.2 Die Arbeiten müssen durch den NU termingerecht und in fachgerechter Art und Weise nach den zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungsausführung für das jeweilige Gewerk geltenden gesetzlichen Regelungen, technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien, allgemein anerkannten Regeln der Technik, Herstellervorschriften und den aktuellen Regeln des jeweils ausgeübten Handwerks ausgeführt werden. Der NU unterbreitet Optimierungsvorschläge im Rahmen seiner Tätigkeit.
- 3.3 Der NU versichert, dass Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere in umweltrechtlicher, emissionsrechtlicher, abfallrechtlicher, gesundheitlicher und brandaufsichtsrechtlicher Hinsicht sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Herstellervorschriften, jeweils in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Fassung eingehalten werden. Die Angaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- 3.4 Der NU hat die Hausordnung, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und die entsprechenden Werksvorschriften, die an den jeweiligen Einsatzorten gelten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Fassung zu beachten. Eine Änderung der vertraglichen Pflichten kann durch diese Auflagen nicht herbeigeführt werden.
- 3.5 Sicherungsvorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind vom NU kostenfrei und unaufgefordert vorzunehmen.
- 3.6 Sämtliche Schäden und Mängel am Objekt die durch den NU verursacht wurden oder im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, sind dem HU unverzüglich anzuzeigen. Der NU hat hierbei zu Art und Umfang, Ursache, Verantwortung und Folgewirkung des Schadens beziehungsweise Mangels schriftlich Stellung zu nehmen.
Fundgegenstände sind unverzüglich dem HU zu melden und bei einer vom HU zu benennenden Stelle abzugeben.
- 3.7 Für alle Leistungen seitens des NU gilt der internationale Standard der DIN EN ISO 9001:2015. Der NU sichert zu, dass ein den Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2015. gerecht werdendes Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist. Der NU räumt dem HU das Recht ein, nach vorheriger Abstimmung mit den NU im Büro und sonstigen Geschäftsräumen des NU zu überprüfen, ob die nach diesem Vertrag bestellte Leistung in Tätigkeit und Durchführung den genormten Qualitätsanforderungen entspricht (sog. Lieferantenaudit). Dabei kann der HU Kontrollen durch eigenes Personal oder durch Dritte durchführen. Die Audits entbinden den NU nicht von seiner Haftung.

Der NU verpflichtet sich zu laufenden Qualitätskontrollen im Rahmen der gültigen Normen und Richtlinien (wie z.B. ISO 9001 und insb. DIN- VDI-, VDE- und VDS-Vorschriften). Es besteht Einigkeit der Parteien über die Einführung eines manuellen oder EDV-gestützten Qualitätssystemes. Der genaue Umfang und Zeitpunkt der Einführung wird im Einzelfall schriftlich unter Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt. Dem HU entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

- 3.8 Bei fehlerhaften Leistungen werden von dem NU Qualitätsabweichungsberichte mit Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung gefertigt. Diese sind vom HU gegenzuzeichnen.
- 3.9 Der NU stellt alle für die Erfüllung der Leistung benötigten Maschinen, Messgeräte, Diagnosegeräte und Werkzeuge. Er ist verpflichtet, einwandfreie Geräte und Produkte zu verwenden, die eine Schädigung der zu betreuenden Objekte ausschließen, zudem sind Mess- und Prüfgeräte entsprechend kalibriert. Sofern der HU für die Ausführung der Leistungen dem NU Wasser und elektrische Energie zur Verfügung stellt, erfolgt dies gegen angemessene Kostenerstattung durch den. Der NU baut ausschließlich Originalersatzteile ein. Soweit verfügbar und nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung stellt der HU für die Geräte und sonstige Hilfsmittel des NU abschließbare Lagerräume zur Verfügung. Die Gestellung von Arbeitsgeräten, Betriebsstoffen, oder sonstiger Hilfsmittel die für die Durchführung der geschuldeten Leistungserbringung notwendig sind, sind in der Vergütung des NU enthalten.

Die Kosten für Sondergeräte wie Hubsteiger, Gerüste usw. sind, soweit vorgesehen, in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses seitens des NU zu bepreisen oder in die Vergütung einzukalkulieren.

- Der NU versichert, dass die eingesetzten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der einzelnen Objekte zu gewährleisten, die eingesetzten Maschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.10 Der HU haftet, außer im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des HU, nicht für Sachbeschädigungen am Eigentum des NU. Ebenfalls haftet er nicht für das Abhandenkommen oder den Diebstahl von Gegenständen.
- 3.11 Arbeitsgeräte und Materialien des HU oder dessen Auftraggebers sind vom NU pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch zurückzugeben. Der NU hat diese bei Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und dem HU alle Mängel mitzuteilen, die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbar sind. Unterlässt der NU diese Mitteilung, so haftet er für Schäden, die aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes entstehen. Prüfungen an den überlassenen Arbeitsgeräten (wie z.B. DGUV Vorschrift 3) hat der NU auf eigene Kosten durchzuführen. Übergabe und Rückgabe sind schriftlich zu dokumentieren. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der NU.
- 3.12 Der NU erhält vom HU alle notwendigen Objektschlüssel und Zutrittssysteme und übernimmt dafür die Verantwortung. Er händigt die Schlüssel und Zutrittssysteme nur an besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter aus und haftet für Verluste und daraus entstehende Schäden.
- 3.13 Sämtliche Leistungen des NU, werden in der üblichen Betriebszeit des HU und seines Kunden an den Tagen Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr durchgeführt, sofern keine abweichenden objektspezifischen Regelungen vereinbart sind.
- 3.14 Der NU versichert, dass er für alle seine Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages auszuführen hat, die erforderlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen besitzt. Diese sind auf Verlangen dem HU kostenfrei vorzulegen. Er wird hinsichtlich der gesamten Laufzeit dieses Vertrages dafür Sorge tragen, dass diese aufrechterhalten bleiben. Sollte der NU dennoch eine der genannten Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen verlieren, wird er dies dem HU unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 3.15 Sofern die Abfallentsorgung dem NU beauftragt wurde, veranlasst und organisiert er den regelmäßigen Abtransport und die fachgerechte Entsorgung der Kunden-Abfälle. Der NU hat sich über die Entsorgungsvorschriften der jeweiligen Kommune (Abfallsatzung) und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen zu informieren und diese zu beachten. Die Entsorgung über Entsorgungsfachbetriebe ist zu bevorzugen. Die Entsorgung eigener Abfälle obliegt dem NU. Auf Anforderung sind Nachweise für eine rechtskonforme Entsorgung vorzulegen; dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle.

4 Besondere Regelungen für technische Leistungen

- 4.1 Die Ziffer 4 dieser Geschäftsbedingungen gilt zusätzlich für die Leistungsbestandteile von Nachunternehmerverträgen, die die Erbringung von technischen Leistungen (z.B. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) beinhalten.
- 4.2 Die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt auf der Grundlage der anwendbaren technischen Normen und Regelwerke (insbesondere der DIN 31051) sowie der Herstellervorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.
- 4.3 Vorschläge zur Optimierung und Verbesserung der Bau- und Anlagentechnik, wie auch der Übereinstimmung mit geltenden Normen, Vorschriften und Gesetzen oder behördlichen Auflagen hat der NU ohne gesonderte Vergütung zu erbringen und dem HU mindestens einmal pro Quartal schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Der NU erstellt vor Beginn der Arbeiten für jedes Objekt einen Instandhaltungsplan, der mit dem HU abzustimmen ist. Dieser Plan ist bei Bedarf, insbesondere bei Änderung der Ausführungsintervalle vom NU unverzüglich zu aktualisieren.
- 4.5 Die Instandhaltungsberichte sind dem HU in Papier- und in elektronischer Form spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ausführung der jeweiligen Leistung zu übergeben. Eine Kopie ist jeder Rechnung anzuhängen.
- 4.6 Der NU ist verpflichtet eine Bauteil- und Anlagenkomponentenliste, die die Anzahl der Anlagen und/oder Anlagenkomponenten beinhaltet zu führen und dem HU auf Anforderung in digitaler Form zu übergeben. Der NU hat diese Unterlagen fortlaufend zu aktualisieren. Updates sind dem HU in elektronischer Form auszuhändigen.
- 4.7 Der NU ist sich bewusst, dass bei der Instandhaltung von Anlagen, die auf die Gebäudeleittechnik (GLT) oder andere übergeordnete Systeme aufgeschaltet sind, Schnittstellen bestehen, die eine enge technische, wie auch terminliche Abstimmung der Leistung mit den HU bedingen. Der NU sichert zu, vereinbarte Termine einzuhalten. Sollten durch die Nichterfüllung, insb. durch Terminversäumnisse des NU zusätzliche Kosten entstehen, hat der diese zu tragen.
- 4.8 Der NU ist verpflichtet, den HU unverzüglich nach Kenntnis oder Kennenmüssen darauf hinzuweisen, wenn für den dauerhaften und störungsfreien Betrieb des Vertragsgegenstandes etwa erforderliche Leistungen im vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten sind.

5 Besondere Regelungen für Reinigungsleistungen

- 5.1 Die Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen gilt zusätzlich für die Leistungsbestandteile von Nachunternehmerverträgen, die die Erbringung von Reinigungsleistungen (z.B. Unterhaltsreinigung, Glasreinigung und Sonderdienste) beinhalten.
- 5.2 Die Gebäudereinigung beinhaltet objektspezifisch, die in den einzelnen Vertragsbestandteilen beschriebene Ausführung aller Arbeiten, z.B. zur Reinigung und Pflege von Böden unterschiedlichster Belag-Arten in allen Gebäudebereichen, von allen mobilen und fest eingebauten Gegenständen der Raumausstattung, Fensterbrüstungen inklusive der Fensterbänke, Türen, Heizkörper und Medienkanäle usw.
- Die Ausführung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben und Intervallen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses. Sollten jedoch augenfällige Verschmutzungen auftreten, so sind diese umgehend zu beseitigen.
- 5.3 Der NU erstellt vor Beginn der Arbeiten für jedes Objekt einen Reinigungsplan, der mit dem HU abzustimmen ist. Dieser Plan ist ständig zu aktualisieren. Für die Sonderdienste gelten die Festlegungen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses.
- Der Reinigungsplan mit Flächen, Anzahl der Reinigungs- und Aufsichtsstunden ist Bestandteil des Vertrages und dem jeweiligen HU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.
- Diese Unterlagen sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen sind gemeinsam mit dem HU abzustimmen und als Update durch den NU einzupflegen. Updates sind dem HU nach seiner Wahl in elektronischer oder in Papierform auszuhändigen.
- Für Flächenermittlungen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks.

- 5.4 Der NU bestimmt für den HU für jedes Objekt eine aufsichtführende Person. Sollten im Leistungsverzeichnis die Angabe der Arbeitsstunden der aufsichtführenden Person gefordert sein, sind diese dem HU im Angebot anzugeben.
Die aufsichtführende Person stimmt den jeweils erforderlichen Leistungsumfang mit dem HU im Einzelnen ab, veranlasst die Umsetzung und kontrolliert die Reinigungsleistung in dem jeweiligen Objekt auf Basis der Norm DIN EN 13549 „Reinigungsdienstleistungen – Grundanforderungen und Empfehlungen für Qualitätssysteme“.
Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und dem HU auszuhändigen.
- 5.5 Für die Reinigung und Konservierung sind nur solche Mittel zu verwenden, die eine Oberflächenverträglichkeit mit den zu reinigenden Objekten nachweisen können und keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen haben.
Alle verwendeten Reinigungs- und Pflegemittel müssen den in neuester Fassung gültigen Richtlinien und Vorschriften des Umweltschutzes entsprechen.
Für die Arbeiten sind nur hochwertige, formaldehydfreie Reinigungsmittel zu verwenden. Ätzende und säurehaltige Mittel dürfen –mit Ausnahme der Toilettenbereiche- nicht verwendet werden. Die Reinigungsmittel müssen im pH-Wert-Bereich zwischen 5 und 8 liegen. Der Verbrauch ist zu protokollieren.
Werden Desinfektionsmittel eingesetzt, dürfen nur solche verwendet werden, die in der jeweils gültigen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) aufgeführt sind.
Der HU kann den Einsatz bestimmter Reinigungsmittel und Geräte untersagen. Er kann ebenso vom NU kostenfreie Versuche an Probeflächen verlangen. Es ist zu beachten, dass Geräteverkleidungen und Fensterbänke nicht betreten werden dürfen. Leitern sind nicht gegen Glas, sondern nur gegen Profilrahmen anzulehnen. Das Reinigungswasser ist ausreichend oft zu wechseln.
- 5.6 Bei mangelhafter Leistung im Bereich der Glasreinigung wird ein Abzug in Höhe von 25% der zu zahlenden Vergütung einbehalten. Nach mangelfreier Abnahme erfolgt die Zahlung ohne Einbehalt.
Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Leistung im Bereich sonstigen Reinigung bei welcher mehr als 10 % der diesbezüglichen, vertragsgegenständlichen Fläche betroffen sind, erfolgt ebenfalls ein Abzug in Höhe von 25% der zu zahlenden Vergütung. Sonstige Mängel, bei welchen 10 % der diesbezüglichen vertragsgegenständlichen Fläche oder weniger betroffen sind, sind am selben Tage zu beseitigen. Nach mangelfreier Abnahme erfolgt die Zahlung ohne Einbehalt.

6 Ausführungsunterlagen / Dokumentation

- 6.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Unterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 6.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder das Vertragsobjekt sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.
Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekanntwerdende Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Kündigung zu. Für den Fall der Kündigung ist der HU berechtigt, den noch nicht ausgeführten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch Dritte ausführen zu lassen. Der Anspruch auf Ersatz des weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der HU ist ebenfalls berechtigt auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn der HU aus Gründen, die zur Kündigung geführt haben kein Interesse an der Leistung mehr hat.

7 Ausführung

- 7.1 Es ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 7.2 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 7.3 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte hat der NU selbst zu sorgen.
Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsobjektes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 7.4 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, unverzüglich von dem Vertragsobjekt entfernt und durch andere ersetzt.
- 7.5 Der NU verfügt über ein Qualitätssystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder vertraglich geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt der NU die jeweils einschlägigen EG-Konformitätserklärungen sowie die Gefährdungsbeurteilungen unaufgefordert vor.
Der NU erbringt diesbezüglich insb. unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.

- 7.6 Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Masenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen. Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind die Arbeits- und Lagerbereiche zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Entsorgungskosten) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- 7.7 Vor dem Hintergrund regulatorischer Vorgaben versichert der NU, keine geschäftlichen Kontakte in oder mit bestimmten Ländern oder Regionen, natürlichen oder juristischen Personen sowie Organisationen und Einrichtungen zu unterhalten, die auf Embargo-, Terror- oder Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika gelistet sind.
- 7.8 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht.
Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.
- 7.9 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher- auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 7. sowie in der Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen (Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz) beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.
- 7.10 Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziff. 7. sowie in der Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen (Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz) aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

8 Ausführungsfristen – Vertragsstrafe

- 8.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- 8.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Terminplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 8.3 Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung erklärt werden.
- 8.4 Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.
- 8.5 Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.

9 Behinderung

- 9.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass der Auftraggeber des HU, dessen Arbeitnehmer oder Kunden sowie andere im Vertragsobjekt tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 9.2 Etwaige geringfügige und übliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 9.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

10 Abnahme

- 10.1 Der NU hat für den Fall der Erbringung von Werkleistungen die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 10.3 Es findet grundsätzlich eine förmliche Abnahme statt.
- 10.4 Für die fiktive Abnahme gilt § 640 Abs.2 BGB. Der Eintritt der Rechtsfolgen der fiktiven Abnahme setzt jedoch voraus, dass der NU dem HU zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme schriftlich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweist. Die gemäß § 640 Abs.2 Satz 1 BGB zu setzende Frist beträgt mindestens 12 Werktage.
- 10.5 Sofern im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme verweigert wird und der NU daraufhin eine Zustandsfeststellung gemäß § 650 g BGB verlangt, hat er dieses Verlangen mit angemessener Frist von mindesten 12 Werktagen schriftlich gegenüber dem HU zu beantragen und in diesem Verlangen auf die Umkehr der Beweislast gem. § 650 g Abs. 3 BGB hinzuweisen.
- 10.6 Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme berechtigt verweigert, hat der NU sämtliche für die erfolglose Abnahmebegehung entstandenen Kosten des HU sowie Dritter (Vertreter des HU, Sachverständige, Behörden etc.) zu tragen.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Der NU übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen und ordnungsgemäß ausgeführt werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Der NU ist auch vor Abnahme verpflichtet, alle Mängel, die auf seine vertragswidrige oder fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind, innerhalb einer von HU gesetzten Frist zu beheben. Sofern im Rahmen der gesetzlichen Mängelgewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung vorgesehen ist, steht dieses Wahlrecht dem HU zu. Der NU kann die vom HU gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; der Anspruch des HU beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Im Falle von Werkleistungen stehen dem HU die gesetzlichen Mängelrechte auch schon vor der Abnahme zu.

Im Falle der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der HU zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung und zur Ersatzvornahme berechtigt.

Der HU kann die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch eigenes Personal oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme (Entgelt für die Ersatzleistung) hat der NU zu tragen.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Erhebt der HU Einwände gegen die Leistungserbringung hemmt dies den Lauf der Verjährung bis der Mangel behoben ist oder der NU die Mängelbehebung endgültig abgelehnt hat.

- 11.2 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 11.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt und verpflichtet den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

12 Sicherheiten

- 12.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung, einschließlich der Erfüllung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen (einschließlich auf Grundlage von § 650 b BGB angeordneter geänderten oder zusätzlichen Leistungen), Schadensersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der NU eine Sicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu stellen. Falls Rechnungen nicht unter Anwendung des § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Höhe der vorgenannten Sicherheit auf Grundlage der Bruttoauftragssumme zu berechnen.

Hierzu hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluss, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 18 Tagen nach Vertragsschluss, eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der Europäischen Union zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein. Sie muss einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB) enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für die aufrechenbaren Gegenforderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis und für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Der Bürge muss auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages verzichten. Die Bürgschaftserklärung muss beinhalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt.

Der NU kann die Vertragserfüllungsbürgschaft durch eine andere Sicherheit ersetzen. Im Falle der Sicherheit durch Einbehalt wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

- 12.2 Zur Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des HU aus oder in Zusammenhang mit dem NU-Vertrag hat der NU eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu stellen. Falls Rechnungen nicht unter Anwendung des § 13 b UStG, sondern mit Umsatzsteuer gestellt werden, ist die Höhe der vorgenannten Sicherheit auf Grundlage der Bruttoschlussrechnungssumme zu berechnen. Hierzu hat der NU bei Abnahme Zug um Zug gegen Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft eine Bürgschaft eines namhaften Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit Sitz in der Europäischen Union zu stellen. Sie besichert auch Mängelansprüche des HU für bei Abnahme festgestellte Mängel, falls und soweit der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückerhalten hat. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 12.1 entsprechend. Der NU kann die Bürgschaft für Mängelansprüche durch eine andere Sicherheit ersetzen. Wählt der NU eine Sicherheit durch Einbehalt, wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen. Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 12.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im Übrigen Ziffer 12.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit Sitz in der Europäischen Union stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.

13 Genehmigungen, Zulassungen

- 13.1 Der NU versichert, dass er für alle Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages auszuführen hat, die kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung erforderlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen besitzt. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 13.2 Der NU betreibt selbständig ein Gewerbe und hat alle steuerlichen und sonstigen für die Ausübung seiner Tätigkeit zu befolgenden Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Steuerbehörden und Berufsgenossenschaften und die Eintragung in die Handwerksrolle oder einer entsprechenden Vereinigung nachzuweisen. Fehlende Nachweise berechtigen den HU zur außerordentlichen Kündigung des Nachunternehmervertrages.

Das Entgelt für die Leistung des NU ist erst nach vollständigem Vorliegen der geforderten Bescheinigungen fällig.

14 Mitarbeiter

- 14.1 Der NU verpflichtet sich, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen, sein Personal in geeigneter Weise selbst zu beaufsichtigen, einzuweisen und die Arbeitsausführung qualitativ durch sein Unternehmen und sein fachkundiges Aufsichtspersonal zu überwachen. Der HU hat das Recht, ungeeignetes Personal zurückzuweisen. Dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen infektiöser Krankheiten (wie z.B. Covid-19). Der NU sichert zu, sein Personal regelmäßig fachspezifisch fortzubilden und zu schulen. Dies hat der NU dem HU auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 14.2 Der NU hat für eine mögliche Erkrankung, Unpünktlichkeit, Urlaub oder sonstigen Ausfall seiner Mitarbeiter durch das Bereithalten und den Einsatz von geeignetem Ersatzpersonal Vorsorge zu treffen, ohne dass dies mit Mehrkosten für den HU verbunden ist.
- 14.3 Das Personal des NU muss in Abstimmung mit dem zuständigen Projektleiter an einer einheitlichen Arbeitskleidung mit dem Logo des NU und an einem sichtbar getragenen Firmenausweis sofort erkennbar sein.
- 14.4 In bestimmten Objekten besteht An- und Abmeldepflicht für das Personal des NU. Personen, die nicht mit der Leistungsausführung betraut sind, dürfen die Objekte nicht betreten. Das Benutzen von Büroeinrichtungen des Auftraggebers des HU, insbesondere von Telefonen ist dem Personal des NU nur in dringenden Fällen erlaubt.
- 14.5 Der NU hat die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer. Insbesondere ist die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, d.h. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsnachweis zu garantieren und auf Anfrage nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich der NU, dass er keine Arbeitnehmer beschäftigt, die auf Terror- oder Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika gelistet sind.

15 Bürgenhaftung nach MiLoG, AEntG und SGB IV und VII, Zusicherung, Freistellungsverpflichtung, Kündigung, Schadensersatz u.a.

15.1 Bürgenhaftung, Zusicherung und Freistellungsverpflichtung

Nach §§ 13 MiLoG i.V.m. 14 AEntG bzw. § 14 AEntG haftet ein Unternehmer (HU), der einen Werk- oder Dienstleistungsauftrag erteilt, wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer sowie zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den HU auch für etwaige Nachunternehmer des NU und für Verleiher, die vom NU oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind.

Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), nach §§ 28 e Abs. 3 a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

Der NU garantiert, die Vorschriften des MiLoG, AEntG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse, soweit er dazu verpflichtet ist, ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die Vorschriften über Zahlung des Mindestlohnes, über Zahlung der Beiträge zur Urlaubskasse oder die Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG, AEntG oder gemäß SGB IV und VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern ergibt.

15.2 Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU verpflichtet sich, dem HU unaufgefordert monatlich oder unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung des HU eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte und unterschriebene Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes in der jeweiligen Landessprache des Arbeitnehmers entsprechend dem Muster des HU vorzulegen. Die Originale übergebener Kopien sind dem HU auf Anforderung vorzulegen. Etwaige Änderungen der Umstände (z.B. personelle Veränderungen bei den eingesetzten Arbeitskräften, Änderung der Firma) hat der NU dem HU unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise sind dem HU unverzüglich zu übergeben bzw. vorzulegen. Der NU weist dem HU ferner auf Verlangen in datenschutzrechtlich zulässiger Weise durch weitere Unterlagen, z.B. durch Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes der von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter nach.

Sowohl bei Erbringung von Leistungen durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.

Im Übrigen wird der HU bis zur Vorlage der Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes keine Zahlungen an den NU leisten.

15.3 Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziff. 15.1, 15.2, 15.4, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes, der Beiträge zur Urlaubskasse oder den Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

15.4 Weitergabe der Leistung

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG, AEntG und des SGB IV und SGB VII verpflichtet. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der NU hiermit, durch vertragliche Vereinbarung jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher - auch sofern sie im Rahmen aufeinander folgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistung des NU ausführen - die vorstehend genannte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes jeweils für sich und ihre Arbeitskräfte in gleicher Weise vorzulegen haben. Der NU hat daher von sämtlichen Nachunternehmern und/oder Verleihern, die im Rahmen der Ausführung der an ihn beauftragten Leistungen tätig werden, sowie für deren dabei eingesetzte Arbeitskräfte die Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes abzufordern und dem NU jeweils unverzüglich vorzulegen.

Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HU für jegliche Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette geschieht, bleibt unberührt.

15.5 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den HU in der von der zuständigen Einzugsstelle geforderten Form, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen. Der NU stellt dem HU die hierzu erforderliche Vollmacht in der von der Einzugsstelle geforderten Form und Umfang aus.

16 Haftung – Versicherungen

16.1 Der NU haftet im Verhältnis zum HU sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der unsachgemäßen und nicht termingerechten Ausführung der Arbeiten durch den NU gekündigt wird.

16.2 Der HU überträgt dem NU im Rahmen des Leistungsumfanges des NU sämtliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten. Der NU ist verpflichtet jährlich unaufgefordert oder darüber hinaus nach gesonderter Aufforderung des HU dementsprechende Konformitätserklärungen abzugeben. Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die sich bei der Abwicklung des Vertrages aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben und dem HU oder Dritten entstehen. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den NU gekündigt wird.

16.3 Der NU ist verpflichtet, den HU von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der NU für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des HU bleiben unberührt.

16.4 Der HU haftet nicht für die Folgen von Unfällen oder Gesundheitsschäden, die dem NU, seinem Personal oder seinem Nachunternehmer und dessen Personal bei der Ausführung des Vertrages zustoßen.

Der NU hat dem HU eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Bestehen des Versicherungsverhältnisses während der Vertragslaufzeit einschließlich des Gewährleistungszeitraumes nachzuweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkte oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Des Weiteren muss die nachzuweisende Haftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen. Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall und Jahr betragen: € 2.500.000,00 für Personenschäden, € 2.500.000,00 für Sachschäden, € 2.500.000,00 für Vermögensschäden, € 250.000,00 für Schlüsselschäden.

16.5 Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.

16.6 Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

16.7 Etwaige Schäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

17 Abrechnung – Zahlung

17.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.

17.2 Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Zugang der Rechnung oder Teilrechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.

17.3 Die Zahlungs-/Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Auftragserteilung angegebenen Rechnungsanschrift. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

17.4 Die Zahlungen erfolgen unter Abzug des Einbehaltes für Mängelansprüche. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.

- 17.5 Die Zahlung auf Forderungen des NU erfolgt in der Regel an zwei Buchungstagen pro Woche (Mo-Fr), wobei der NU keinen Anspruch auf vorfällige Zahlungen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgeblich, dass der Überweisungsauftrag an die ausführende Bank innerhalb der vereinbarten Skontofrist bewirkt wird.
- 17.6 Die Anerkennung sowie die Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Leistung dar und schließt Rückforderungen des HU, z.B. wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, der HU weist höhere oder geringere gezogene Nutzungen nach. Der HU hat das Recht, einen Teil oder den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten, bis die Leistung den Qualitätsanforderungen entspricht. Sonstige Rechte, insbesondere auf Nachbesserung, Minderung, Ersatzvornahme, Rücktritt oder Schadenersatz bleiben davon unberührt.

18 Stundenlohnarbeiten

- 18.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung des HU durchgeführt, müssen täglich durch Stundenlohnzettel nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Andernfalls kann der NU keine Vergütung geltend machen. Wird nach Stunden vergütet, wird nur die reine Arbeitszeit ohne Pausen vergütet; Fahrtzeiten und –kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem HU gesondert vergütet. Wartezeiten werden nur vergütet, wenn sie von HU nachweislich zu vertreten sind.
- 18.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Stundenlohnberichte dem HU nach Ausführung der Stundenlohnarbeiten unverzüglich vorzulegen. Die Stundenlohnberichte haben die für eine Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben wie insbesondere, die geleisteten Arbeitsstunden, Lohngruppe des Mitarbeiters, Datum, Uhrzeit der Tätigkeiten, Bestellnummer, HU (Name, Abteilung), Objektbezeichnung, die Art der ausgeführten Leistungen den dabei erforderlichen Aufwand für den Verbrauch von Stoffen und Materialien, für die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen zu enthalten.
- 18.3 Die Abzeichnung der Stundenlohnzettel kann nur durch den bevollmächtigten Vertreter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart. Die Unterschrift des HU unter dem Stundenlohnbericht gilt nicht als Anerkenntnis.
- 18.4 Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff.17.6

19 Beendigung des Vertrages

- 19.1 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU insbesondere zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes) nicht beachtet oder vertraglich vereinbarte Nachweise, nicht oder nicht fristgerecht vorlegt und dem HU dadurch ein wesentlicher Nachteil droht.
- 19.2 Unbeschadet anderweitiger Kündigungsregelungen haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 19.3 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den HU liegt insbesondere vor,
- wenn aufgrund eines vom NU zu vertretenden Umstandes die vereinbarte Leistung nicht oder mangelhaft erfolgt und der NU innerhalb der vom HU gesetzten Nachfrist die ordnungsgemäße Vertragsleistung nicht erbringt.
 - wenn der NU eine vom HU untersagte Ausführungsart fortsetzt.
 - wenn der Auftraggeber des HU aus vom NU zu vertretenden Gründen den Hauptauftrag kündigt oder die Kündigung des Hauptauftrages androht.
 - wenn der NU seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom HU oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - Verstöße des NU gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 28, insb. aus dem Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten
- 19.4 Im Falle der freien Kündigung ist die Haftung des HU in Bezug auf den Ersatz von entgangenem Gewinn der Höhe nach beschränkt auf 5% der vereinbarten Vergütung bezogen auf einen Zeitraum von maximal 3 Monaten.
- 19.5 Teilkündigungen berechtigen nicht zur Preiserhöhung.
- 19.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Folgendes:
- Begehung des Vertragsobjektes mit dem HU und Erstellung eines Übergabeprotokolls.
 - Übergabe aller dem NU übergebenen Unterlagen und Kopien sowie der Objektschlüssel, Zutrittssysteme und Vollmachten an den HU.
- 19.7 Für den Fall der Beendigung des Hauptvertrages zwischen Kunde (AG) und HU, ist der Kunde (AG) des HU, unabhängig vom Grunde der Vertragsbeendigung, berechtigt den Einzel- oder Objektvertrag zu den bestehenden Bedingungen ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrages zu übernehmen, soweit dies für den NU nicht unzumutbar ist. Die Übernahme des Einzel- oder Objektvertrages erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Kunden des HU gegenüber dem NU sowie der schriftlichen Zustimmung des HU gegenüber dem NU. Der NU stimmt der Vertragsübernahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu. Es wird klar gestellt, dass die Abwicklung/Vergütung von vor Beendigung des Vertrages zwischen HU und NU bereits erbrachten Leistungen vollständig im Verhältnis zwischen HU und NU erfolgt.
- 19.8 Bei Vertragsbeendigung ist der NU auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, dem HU sämtliche Räume, Gerätschaften und Unterlagen (sowohl solche, die bei Vertragsbeginn überlassen wurden, als auch Fortschreibungen bzw. neue Dokumente) auf dem vom NU geschuldeten Stand bzw. im vom NU geschuldeten Zustand unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des NU wird diesbezüglich ausgeschlossen.

20 Abtretung / Aufrechnung

- 20.1 Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Verkauf von Forderungen (Factoring).
- 20.2 Der NU kann gegen Forderungen des HU nur aufrechnen, wenn die Forderungen des NU unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

21 Zutritt zu Gebäuden

Wird zur Ausführung der Leistung die Anwesenheit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des HU oder der Auftraggeber des HU erforderlich, wird die jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil dieser Bedingungen.

22 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

22.1 Der NU garantiert, dass durch oder in Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen keine Patente oder sonstige Schutzrechte des HU oder Dritter an geistigem und/oder gewerblichen Eigentum verletzt werden.

Der NU stellt den HU auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, in voller Höhe frei.

Sofern und soweit Dritte aufgrund der Nutzung der Lieferung oder Leistung des NU durch den HU Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums gegen den HU geltend machen, ist der NU insbesondere auch verpflichtet, die erforderlichen außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen und den HU insoweit auf erstes schriftliches Anfordern vollumfänglich freizustellen; der NU ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des HU Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des NU bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem HU aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

22.2 Der HU erhält vom NU das unentgeltliche, ausschließliche, uneingeschränkte (räumlich, zeitlich und inhaltlich), übertragbare sowie unterlizenzierbare Recht, sämtliche in Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erstellten Leistungs- oder Arbeitsergebnissen, insb. Pläne, Unterlagen, Daten, Konzepte zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Hierzu überträgt der NU dem HU sämtliche Schutzrechte des geistigen und gewerblichen Eigentums an allen Leistungs- und Arbeitsergebnissen, insbesondere die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte. Der NU verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Arbeitsergebnisse.

22.3 Darüber hinaus räumt der NU dem HU ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, uneingeschränktes (räumlich, zeitlich und inhaltlich), übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht an sämtlichen bei Erbringung seiner Leistung bereits vorhandenen oder entstehenden Schutzrechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums des NU ein, sofern und soweit dieses Nutzungsrecht für den Empfang oder die bestimmungsgemäße Nutzung der vom NU erbrachten vertraglichen Leistungen durch den HU oder die Kunden des HU erforderlich ist.

22.4 Die Nutzungsrechte berechtigen den HU oder die Kunden des HU insbesondere auch zu Änderungen der geschützten Anlagen, Gegenstände und sonstige Werke, die vom NU bei Durchführung des Vertrags, geliefert, gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der HU Unterlagen auch Dritten überlassen. Auch wenn Schutzrechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums des NU bestehen, dürfen vom HU oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

22.5 Der NU garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer und Lieferanten, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der NU verpflichtet sich, entsprechende Vereinbarungen auch mit seinen Subunternehmern und Lieferanten zu treffen.

22.6 Der HU behält sich an sämtlichen dem NU zwecks der Leistungserbringung übergebenen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gebrachten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff- und Produktspezifikationen sowie sonstigen Unterlagen das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor.

23 Vertraulichkeit

23.1 Über alle im Zusammenhang mit Leistungen an den HU in Verbindung stehenden Informationen ist grundsätzlich Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren; der NU sichert zu, jegliche Informationen technischer und nichttechnischer Art, die der NU in Zusammenhang mit der Anfrage bzw. Beauftragung und Leistungserbringung vom HU erhalten hat und die nicht allgemein bekannt sind, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des HU weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu unterbinden. Dritte sind auch verbundene Unternehmen des NU. Eine Weitergabe an Mitarbeiter des NU ist nur zulässig, sofern und soweit der jeweilige Mitarbeiter des NU zur Erfüllung des Vertrages zwingende Kenntnis der betreffenden Informationen benötigt und diesem mindestens dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt sind. Für Informationen jeder Art, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen, gilt zusätzlich, dass diese nicht ins Ausland verbracht werden dürfen, es sei denn, sie sind veröffentlicht oder allgemein bekannt.

Auf Anforderung des HU hat der NU dem HU unverzüglich in Bezug auf alle mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter des NU durch Vorlage einer von den betreffenden Mitarbeitern persönlich unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung deren Verpflichtung zur Geheimhaltung nachzuweisen.

23.2 Der NU hat auf jederzeitige Anforderung des HU nach Beendigung des Vertrages sämtliche Informationen dem HU zurückgeben und/oder vernichten.

Der NU wird dem HU keine Informationen überlassen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die dem HU zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen. Hält der NU eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese schriftlich zu vereinbaren.

23.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gem. Ziff. 23 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags – auch soweit es personenbezogene Daten betrifft – unbegrenzt. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

24 Datenschutzgesetz

24.1 Der NU ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der NU stellt sicher, dass ebenfalls alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, einhalten. Eine nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben erforderliche Belehrung und Verpflichtung dieser Personen in Hinblick auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme deren Tätigkeit durch den NU vorzunehmen und dem HU auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich nachzuweisen.

- 24.2 Sofern der NU im Auftrag des HU bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), verpflichtet sich der NU auf Anforderung des HU weitere Vereinbarungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten abzuschließen, sofern der HU der begründeten Auffassung ist, dass diese notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden sollen. Diese Vereinbarungen beinhalten (a) die Standardvereinbarung des HU zur Auftragsverarbeitung und/oder (b) die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter und/oder (c) sonstige Vereinbarungen, die vom Kunden des HU, dem HU oder den zuständigen Datenschutzbehörden zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für erforderlich erachtet werden.
- 24.3 Darüber hinaus verpflichtet sich der NU, dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden sowie etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch mit seinen Unterauftragnehmern abgeschlossen werden, falls im Einzelfall erforderlich, auch direkt zwischen HU und den Unterauftragnehmern des NU.
- 24.4 Für den Fall der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen, ist der HU berechtigt, den Nachunternehmervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

25 Auditrechte des HU

Der NU stimmt zu und erkennt an, dass der HU und / oder die Kunden des HU sowie jede zuständige (Regulierungs-)Behörde selbst oder durch beauftragte Dritte berechtigt sind, umfassende Prüfungen, Tests, Audits oder Inspektionen des NU und/oder seiner Lieferanten und Subunternehmer im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten sowie die zugrundeliegenden Organisation seines Unternehmens durchzuführen, sei es geplant oder ad hoc mit angemessener Ankündigungsfrist ("Audit"). Audits können während der Laufzeit und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung des Rahmenvertrages durchgeführt werden, sofern nicht das anwendbare Recht einen längeren Zeitraum vorschreibt. Der NU wird den erforderlichen Zugang zu Unterlagen und Räumlichkeiten ermöglichen. Zur weiteren Umsetzung dieser Vereinbarung wird der NU seine Lieferanten und Subunternehmer vertraglich entsprechend verpflichten.

26 Veröffentlichungsverbot / Vertragsstrafe

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem HU bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen, Referenzen oder Werbematerialien jeder Art, einschließlich der Veröffentlichung oder Bezugnahme im Rahmen von Internet-Auftritten des NU, sowie eine Benennung des HU als Referenzkunde, sind dem NU ohne vorherige schriftliche Zustimmung des HU untersagt. Im Falle der pflichtwidrigen Zuwiderhandlung gegen dieses Veröffentlichungsverbot ist der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe je Verstoß in Höhe von 10.000,00 EURO, insgesamt für alle Verstöße limitiert auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 EURO verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der NU die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der HU behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Ersatzansprüchen vor. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schäden angerechnet.

27 Streitigkeiten

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder in Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag oder den Zusatzaufträgen ergeben oder die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, ist soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist, nach Wahl des HU der Sitz des HU oder der Erfüllungsort der vertraglichen Leistung.

28 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

Der NU wirkt insbesondere jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen des HU oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und geht gegen Korruption im eigenen Unternehmen vor. Der NU und seine Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle. Hinweise auf Compliance-Verstöße sind unverzüglich an den HU zu melden.

29 Salvatorische Klausel und Formerfordernis

Die in diesem NU-Vertrag getroffenen Vereinbarungen regeln die Vertragsbeziehungen der Parteien abschließend. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformabrede.

Der HU ist berechtigt, Erklärungen in Zusammenhang mit dem NU-Vertrag statt in Schriftform auch in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben, es sei denn, die Regelungen des NU-Vertrages schließen die Abgabe einer Erklärung in Textform ausdrücklich aus oder die Abgabe in Textform widerspricht gesetzlich zwingenden Formerfordernissen.

Der NU ist nur dann berechtigt Erklärungen statt in Schriftform in Textform abzugeben, sofern der NU-Vertrag oder eine gesetzlich zwingende Regelung die Verwendung der Textform ausdrücklich vorsieht.